B e s c h l u s s e m p f e h l u n g e n

zu den im Rahmen der **frühzeitigen Behördenbeteiligung** nach § 4 Abs. 1 BauGB zu **dem Bebauungsplan Nr. 47 und der 26. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Lensahn** eingegangenen Stellungnahmen:

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde – vom 11.05.2022 / 11.05.2022

Die Gemeinde Lensahn beabsichtigt weiterhin, in dem ca. 9,1 ha großen Gebiet „am westlichen Ortsrand von Lensahn, nördlich der L258 und zwischen Petersdorfer Allee und Mühlenbach eine Wohnbaufläche (7,2 ha) und eine Grünfläche (1,9 ha) auszuweisen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Baugebiet mit ca. 90 Grundstücken mit Einzel-, Doppel- und nunmehr Mehrfamilienhäusern (10 Grundstücke). Es ist eine abschnittsweise Realisierung geplant. Im ersten Bauabschnitt sollen ca. 30 neue Grundstücke geschaffen werden. Im wirksamen Flächennutzungsplan wird die Fläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit Schreiben vom 14.06.2021 hat die Landesplanung zu der Planung bereits Stellung genommen. Insofern verweise ich zunächst auf die bereits vorliegende Stellungnahme. Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt). In den Planunterlagen wurden nachvollziehbare Aussagen zu möglichen Alternativflächen in Lensahn ergänzt. Im Plankonzept wurden nunmehr auch Mehrfamilienhäuser mit mehreren Wohneinheiten ergänzt. Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Lensahn keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Die Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 09.05.2022 bitte ich im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Beschlussempfehlung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

2 Kreis Ostholstein – vom 03.05.2022 / 03.05.2022

Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Abfall
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

2.1 Gewässerschutz

Zu der vorgelegten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 der Gemeinde Lensahn und 26. Flächennutzungsplanänderung nehme ich wie folgt wasserrechtlich Stellung und bitte für die weiteren Planungen um Berücksichtigung folgender Hinweise.

2.1.1 Niederschlagswasser

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 verfolgt die Gemeinde Lensahn das Ziel, ein Baugebiet mit insgesamt ca. 90 Grundstücken zu schaffen. Vorgesehen sind neben Einzel- und Doppelhäusern auch 10 Grundstücke für Mehrfamilienhäuser. Es ist eine abschnittweise Realisierung in zwei Bauabschnitten geplant.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll über ein Regenrückhaltebecken (Trockenbecken) gedrosselt auf den landwirtschaftlichen Abfluss von 1,2 l/(s*ha) in das Gewässer 1.67.21.1 des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg eingeleitet werden. Das erforderliche Regenrückhaltebecken ist mit der örtlichen Regenspende nach KOSTRA DWD-2010R für die Eintrittswahrscheinlichkeit von 1 x in 10 Jahren zu bemessen. Für Regenfälle größerer Jährlichkeit (bis 100 Jahre) ist eine Betrachtung und Beschreibung der Folgen durch das Anspringen des Notüberlaufes des Regenrückhaltebeckens erforderlich (Überflutungsszenario). In welche Bereiche und Gebiete fließt das Wasser aus dem Notüberlauf? Wo sammelt es sich ggf.? Mit welchem Schadenspotential ist zu rechnen?

Gemäß dem Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW 1)“ ist ein Nachweis der schadlosen Regenwasserbeseitigung zu erbringen. Die Begründung zum B-Plan führt unter Punkt 5.3 Wasserver-/ und -entsorgung aus, dass im weiteren Verfahren die Abweichungen zum potenziell naturnahen Wasserhaushalt ermittelt und bewertet werden.

Um die wasserrechtlichen Belange (Erhalt des potenziell naturnahen Wasserhaushalts, Schutz der Gewässer) in der Bauleitplanung ausreichend zu berücksichtigen, wird empfohlen, auch Maßnahmen zu realisieren, die den Abfluss aus dem Baugebiet nicht nur über das geplante Regenrückhaltebecken, sondern auch über Verdunstungsmaßnahmen (Dachbegrünung, Mulden-Rigolen-Systeme, Rasengittersteine, Fassadenbegrünung oder Baumpflanzungen) minimieren.

Nach dem Untersuchungsbericht zu bodenmechanischen Feld- und Laboruntersuchungen, Beschreibung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse und grundsätzliche Aussagen zur Bebaubarkeit des Ing.-Büros Reinberg GmbH & Co. KG, Lübeck ist eine Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes nicht möglich.

Die Bilanzierung des Wasserhaushaltes gemäß A-RW 1 mit den einzelnen Berechnungsschritten, Erläuterungen und ggf. erforderlichen Nachweisen im Fall 2 und 3 sind vollständig in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 47 oder als Anlage zur Begründung beizufügen.

Bei Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer gelten die Vorschriften §§ 8-10, 13 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- i.V. §§ 13, 44-45 Landeswassergesetz -LWG- in den z.Zt. gültigen Fassungen. Die Niederschlagswasserbehandlungsanlage (Regenrückhaltebecken als Trockenbecken) unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 52 LWG.

Antragsteller für die erforderlichen Wasserrechte ist der Abwasserbeseitigungspflichtige: die Gemeinde Lensahn. Es wird empfohlen, notwendige Wasserrechtsverfahren bereits parallel zum B-Planverfahren anzuschieben. Die Erschließung des Bebauungsplanes (und damit dessen Anwendbarkeit) kann seitens der unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein (hier: Fachgebiet 6.20.1 Gewässer) nur als gesichert gelten, wenn alle erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen für die geplante Niederschlagswasserbeseitigung erteilt worden sind.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird umfangreich ergänzt.

2.1.2 Schmutzwasser

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser ist der zentralen Kläranlage Cismar (60.000 EW Ausbaugröße) des Zweckverbandes Karkbrook (ZVK) zuzuführen. Die Begründung ist entsprechend zu berichtigen.

In der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob weitere Anschlüsse zur Schmutzwasserbeseitigung an die Kläranlage Cismar im Rahmen ihrer zugelassenen Auslastung vorgenommen werden können. Hierzu sind in diesem Verfahren die freien Kapazitäten der Kläranlage zu überprüfen und den geplanten zusätzlichen Anschlüssen gegenüber zu stellen. Bei Überlastung ist ggf. bei der Wasserbehörde eine Änderung der bestehenden Einleiterlaubnis zu beantragen. Bei Überschreitung der Auslastung ist bei der Wasserbehörde darzulegen, auf welche Weise die gesicherte Erschließung hergestellt werden soll. Im Anschluss ist vom Abwasserbeseitigungspflichtigen (ZVK) eine Änderung der bestehenden Genehmigung und Erlaubnis zu beantragen.

Entsprechende Detailabstimmungen sind mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen Zweckverband Karkbrook zu führen.

Bei einer Anpassung bzw. Neubeantragung von Wasserrechten ist zu überprüfen, ob mit der Einleitung des Schmutzwassers eine Verschlechterung des Gewässerzustandes (insb. im Hinblick auf die Wasserqualität) ausgeschlossen werden kann (Verschlechterungsverbot).

Die Erschließung des Bebauungsplanes (und damit dessen Anwendbarkeit) kann seitens der unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein (hier: Fachgebiet 6.20.1 Gewässer) nur als gesichert gelten, wenn die ggf. (geänderten) Wasserrechte für die geplante Schmutzwasserbeseitigung in Aussicht gestellt werden kann.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird umfangreich ergänzt. Die zwischen ZVK und ZVO abgestimmte Abwassermenge ist bei weitem nicht ausgeschöpft und das im B-Plangebiet Nr. 47 anfallende Schmutzwasser kann ohne Anpassung der wasserrechtlichen Genehmigung der Kläranlage Cismar abgeleitet werden.

2.1.3 Oberflächengewässer

Durch das überplante Gebiet verläuft das Gewässer Nr. 1.67.23 (Mühlenbek) des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg. Die unter Pkt. 3.7 Grünplanung der Begründung zum B-Plan aufgeführten Maßnahmen an der Mühlenbek, die die Aufweitung des Verbandsgewässers und Anlage naturnaher Uferrandstreifen vorsehen, wird seitens der unteren Wasserbehörde begrüßt.

Für die Aufweitung der Mühlenbek im Plangebiet ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG bei der Wasserbehörde zu beantragen.

Das Plangebiet wird über die bestehende Zufahrt des Rudolf-Steiner-Weges im Osten erschlossen. Für die geplante Überfahrt über die Mühlenbek ist rechtzeitig der erforderliche Wasserrechtsantrag gem. § 23 LWG bei der Wasserbehörde zu stellen.

Ohne Vorliegen der o.g. wasserrechtlichen Genehmigungen darf mit den Ausbaumaßnahmen nicht begonnen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Planvollzug berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt.

2.2 Naturschutz

Hinweise - Artenschutz

In der Begründung, Kapitel 6.21 und im Artenschutzgutachten wird erklärt, dass Lensahn nicht im Verbreitungsgebiet der Haselmaus liegt. Nach dem Haselmauspapier des LLUR gehört Lensahn jedoch zu einem Bereich mit unsicheren oder allochtonen Vorkommen der Haselmaus.

Es ist zu beachten, dass bei Vorkommen geeigneter Lebensraumstrukturen auch in Lensahn Haselmausvorkommen nicht ausgeschlossen sind. Nach dem vorliegenden Gutachten sind im Plangeltungsbereich jedoch keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden.

Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Eine Stellungahme zu der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung kann erst im weiteren Verfahren abgegeben werden, wenn die vollständigen Unterlagen vorliegen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt.

2.3 Abfall

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. Ich bitte folgende Auflage aufzunehmen: Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln –„ (Stand 2003).

Sofern für die Baustraßen und -wege Recycling- Material verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, dass der Einbauklasse Z1.1 (LAGA M20) entspricht. Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden. Alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt.

2.4 Bauordnung

Bzgl. der vorgenannten Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch um Beachtung folgenden Hinweises:

In der Planzeichenerklärung sollte ergänzt werden, dass es sich bei der festgesetzten Grundflächenzahl um einen Höchstwert handelt.

Brandschutzdienststelle (nur B-Plan)

Die Verkehrs- und die GFL-Flächen müssen öffentlich-rechtlich zugunsten der Feuerwehr gesichert werden. Die Verkehrsflächen (außer der zur Pumpstation und dem Fußweg) müssen von Feuerwehrfahrzeugen befahrbar sein.

Bei einer Mindestlöschwasserkapazität von nur 48 m³/h ist harte Bedachung festzusetzen. Die Löschwasserversorgung ist im Umkreis von 300 m nachzuweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt. Reetdächer werden für unzulässig erklärt

2.5 Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

3 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Referat Straßenbau – vom 02.05.2022 / 02.05.2022

VII 414-553.71/2-55-027

Gegen die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 47 der Gemeinde Lensahn bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 258 (L 258), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Dieses gilt entsprechend für den in der Planzeichnung ausgewiesenen Lärmschutzwall. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Anbauverbotsbestimmungen des StrWG ist nur bei Vorlage konkreter Detailplanunterlagen des Lärmschutzwalles und entsprechender Prüfung der Belange der L 258 möglich. Der Lärmschutzwall geht nicht in die Unterhaltung des Baulastträgers der L 258 über, sondern verbleibt in der Baulast und Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lensahn. Der Straßenbaulastträger der L 258 ist von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die durch die Errichtung oder das spätere Vorhandensein der Lärmschutzanlage entstehen oder damit im Zusammenhang stehen.
2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 258 nicht angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat, wie vorgesehen, über die Gemeindestraße „Rudolf-Steiner-Weg“ zu erfolgen.
3. Für die Anbindung des Plangebietes an den „Rudolf-Steiner-Weg“, der in die L 258 einmündet, ist dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck, ein Verkehrsgutachten zur Prüfung vorzulegen. Ggf. ist die Herstellung einer Linksabbiegespur im Zuge der L 258 erforderlich. Die hierfür erforderlichen Verkehrsflächen sind im Bebauungsplan entsprechend auszuweisen und der Plangeltungsbereich ggf. diesbezüglich zu erweitern.
4. Der Ausbau der Gemeindestraße „Rudolf-Steiner-Weg“ ist im Einmündungsbereich an die L 258 im weiteren Verfahren frühzeitig mit dem LBV.SH, Standort Lübeck, abzustimmen.
5. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass an der Einmündung des „Rudolf-Steiner-Weges“ in die L 258 Sichtfelder für die Anfahrsicht gemäß der „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ (RAL), Ausgabe 2012, Ziffer 6.6.3, im Bebauungsplan auszuweisen sind. Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger von ständigen Sichthindernissen (auch Wegweisern) und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.
6. Der Straßenquerschnitt der L 258 ist im Bebauungsplan nachrichtlich (ohne Normcharakter) darzustellen.
7. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der L 258 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen.
8. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der

L 258 berücksichtigt wird und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Landesstraße nicht gefordert werden.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt. Erforderliche Anträge werden gestellt. Lärmschutz ist entsprechend dem vorliegenden Gutachten festgesetzt.

4 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – vom 14.04.2022 / 14.04.2022

Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Christoph Unglaub (Tel.: 0151-18017039, Email: christoph.unglaub@alsh.landsh.de).

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

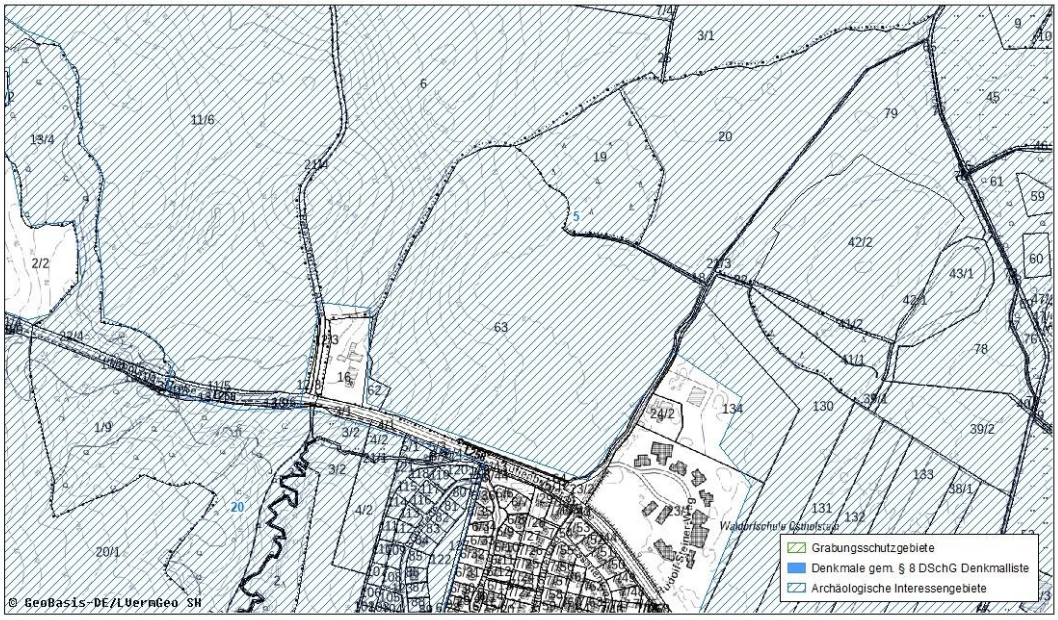

SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Lensahn, Kreis Ostholstein

Bearbeitung: Orlowski, 25.03.2022 © ALSH, Maßstab: 1: 5.000,
Datengrundlage: DTK5 und ALK © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

<u>Beschlussempfehlung:</u>

Die Stellungnahme ist inzwischen berücksichtigt. Es wurde eine Voruntersuchung durchgeführt. Im Zuge der Baumaßnahme wird eine Hauptuntersuchung erforderlich. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ausführlich dargestellt.

5 Deutsche Telekom Technik GmbH – vom 28.03.2022 / 28.03.2022

Stellungnahme Vorgangsnr.: 7220371 001+002: Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

- dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen,
- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,

- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen, Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck. Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung:
  T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de

<u>Beschlussempfehlung:</u>

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird um die Hinweise ergänzt.

6 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG – vom 19.04.2022 / 19.04.2022

6.1 Bebauungsplan Nr. 47 der Gemeinde Lensahn

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen 2 Richtfunkverbindungen hindurch
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 101555515_101555516 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 60 m und 90 m über Grund

STELLUNGNAHME / Bebauungsplan Nr. 47 der Gemeinde Lensahn für ein Gebiet am westlichen Ortsrand von Lensahn, nördlich der L258, nordwestlich der Waldorfschule

RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung			**A-Standort**	in WGS84					Höhen			**B-Standort**	in WGS84					Höhen		
									Fußpunkt	Antenne								Fußpunkt	Antenne	
Linknummer	**A-Standort**	**B-Standort**	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt
101555515	**123991348**	**123990220**	**54° 13' 20.76" N**			**10° 53' 24.43" E**			**14**	**53,2**	**67,2**	**54° 14' 0.65" N**			**10° 46' 52.75" E**			**121**	**50,7**	**171,7**
101555516	**123991348**	**123990220**	**Wie Link 101555515**																	

Legende
in Betrieb

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.

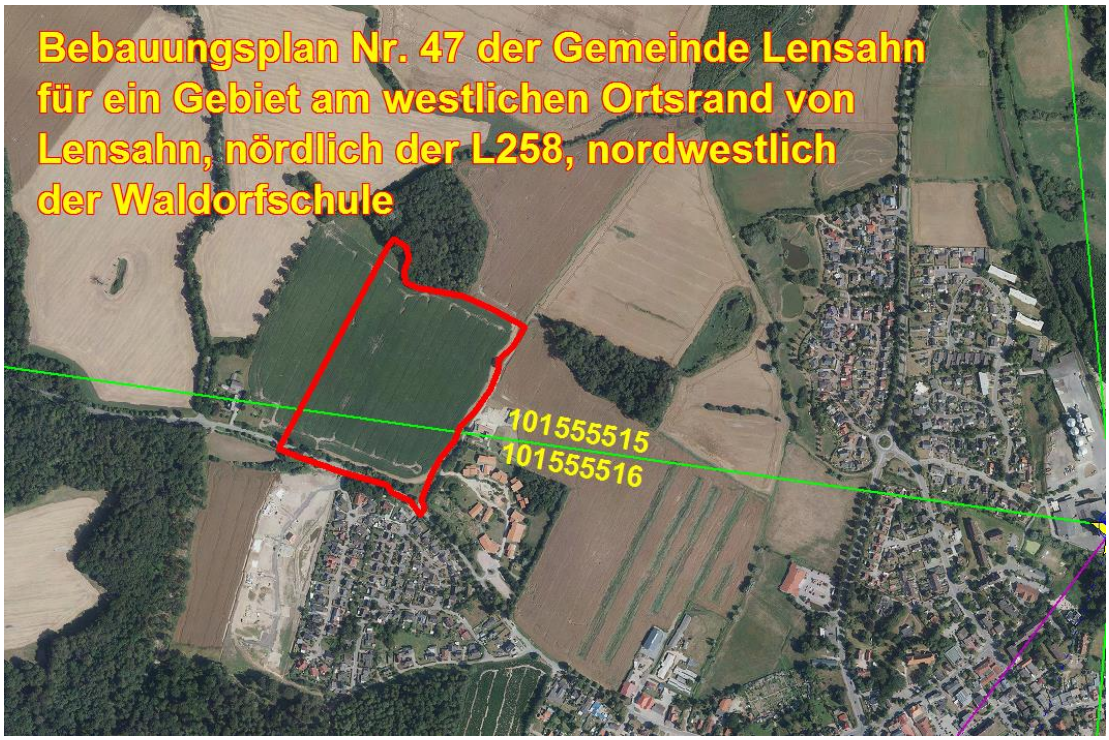

Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt- zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Die Linie in Magenta hat keine Relevanz für Sie.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15 m eingehalten werden.

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

<u>Beschlussempfehlung:</u>

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt. Die max. zulässige Gebäudehöhe beträgt 11 m. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

6.2 26. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Lensahn

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen 2 Richtfunkverbindungen hindurch

STELLUNGNAHME / 26. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Lensahn

RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung			A-Standort	in WGS84					Höhen			B-Standort	in WGS84					Höhen		
									Fußpunkt	Antenne								Fußpunkt	Antenne	
Linknummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt
101555515	123991348	123990220	54° 13' 20.76" N			10° 53' 24.43" E			14	53,2	67,2	54° 14' 0.65" N			10° 46' 52.75" E			121	50,7	171,7
101555516	123991348	123990220	Wie Link 101555515																	

Legende

in Betrieb

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.

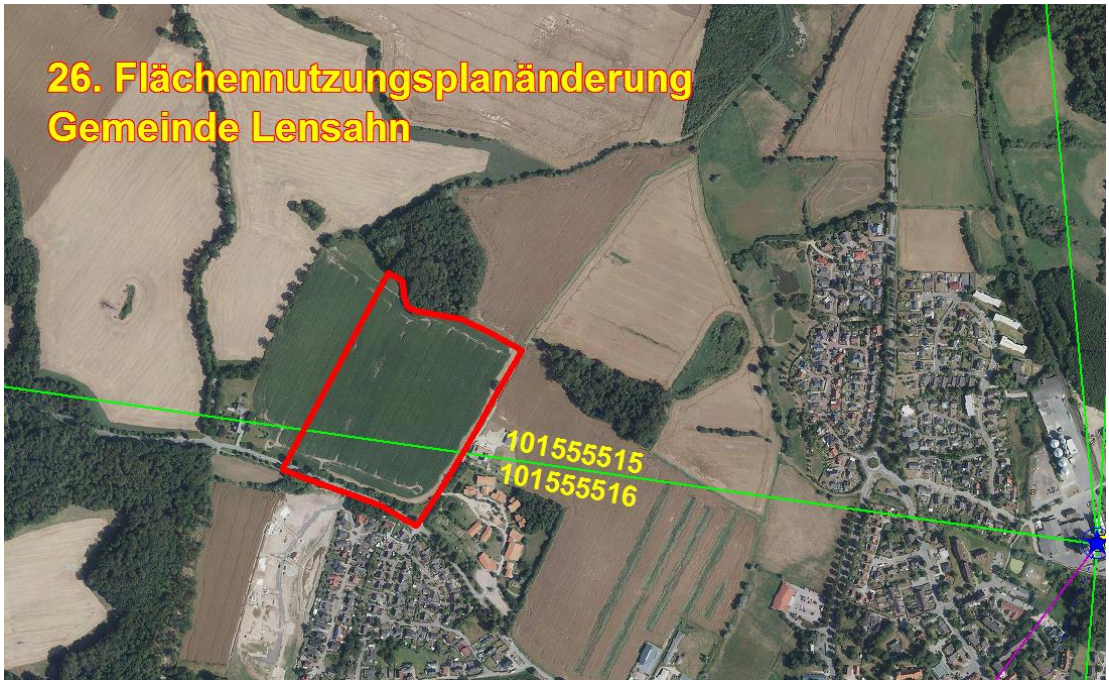

Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt- zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Die Linie in Magenta hat keine Relevanz für Sie.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15 m eingehalten werden.

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt. Die max. zulässige Gebäudehöhe beträgt 11 m. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

7 Wasser- und Bodenverband Oldenburg – vom 28.04.2022 / 28.04.2022

Dem Wasser- und Bodenverband Oldenburg sind am 28.03.2022 (Maileingang WBV) die o.g. Unterlagen zur Stellungnahme übersandt worden. Antragsteller ist die Gemeinde Lensahn, vertreten durch Herrn Bürgermeister Robien.

Hinsichtlich der Niederschlagsentwässerung des Plangebietes wurden die geplanten Maßnahmen im Vorfelde bereits mit dem Wasser- und Bodenverband abgestimmt. Es wird auf das Abstimmungsprotokoll vom 16.06.2021 (siehe Anlage) zwischen Herrn Müller (IB Maas + Müller GbR), Herrn von Ludowig (Erschließungsgesellschaft), Herrn Hudoffsky (Berater Erschließungsgesellschaft) und Herrn Ziemer (GuLV) verwiesen.

Bei Berücksichtigung der besprochenen Maßnahmen bestehen von Seiten des WBV Oldenburg keine Bedenken gegen die Aufstellung des B-Planes Nr. 47 und der 26. FNPÄ der Gemeinde Lensahn. Der Verband ist im weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.

Abstimmung GULV 16.6.2021

Erschließung B-Pl. 47 Lensahn
Abstimmung Oberflächenentwässerung + Aufweitung Mühlenbek

Teilnehmer:	Herr Ziemer	Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn (GULV)
	Herr von Ludowig	Erschließungsgesellschaft
	Herr Hudoffsky	Berater Erschließungsgesellschaft
	Herr Müller	IB Maas + Müller GbR

1. Anlass:
Abstimmung der Oberflächenkonzeption des B-Planes und der Maßnahmen an der Mühlenbek.

2. Ergebnisse und Festlegungen

2.1 Oberflächenentwässerung:
- Der GULV kann der Oberflächenentwässerung gemäß Konzept 9.6.2021 generell unter folgenden Voraussetzungen zustimmen:
  - Drosselung der Niederschlagsabflüsse auf 1,2 l/(sxha) bei einer
  - Niederschlagshäufigkeit von bis zu 1 mal in 10 Jahren,
  - Einleitung in Verbandsgewässer 1.67.21.1 bei Stat. 0+593 (WBV-Schacht Rohrsohle 5,32 mNN) mit eigener Rohrleitung.
- Für Ereignisse seltener als 1 mal in 10 Jahren kann der Notüberlauf in das gleiche Gewässer, jedoch weiter oberhalb bei Stat. 0+895 erfolgen.
- Notüberlaufereignisse können auf der landwirtschaftlichen Fläche nördlich des Waldes und östlich zwischen den Gewässerstationen 0+509 bis 0+593 als Überflutungsbereich zwischengespeichert werden.
- Herr Müller wird versuchen, die Wassermengen für 30-, 50- und 100-jährliche Ereignisse fundiert abzuschätzen.

2.2 Maßnahmen an der Mühlenbek:
- Gemäß B-Plan-Skizze ist neben der Mühlenbek ein Grünstreifen von 6 bis 8 m Breite vorgesehen.
- Dieser Grünstreifen kann und sollte als Unterhaltungsstreifen und für eine Aufweitung wie folgt genutzt werden:
  - B-Plan-seitige Abflachung der Böschung auf einer Breite von 1,5 bis 2,0 Meter,
  - Böschungsabflachung von Böschungsoberkante bis ca. 20 oder 30 cm über Gewässersohle,
  - neben Böschungsabflachung ist der Unterhaltungsstreifen mit Breite von gerne 6,0 m, bei Engstellen auch 4,5 bis 5,0 vorzusehen.
- Die Böschungsabflachung ist möglichst durchgängig bis zur Johannisbek = bis Stat. 0+000 herzustellen.
- Im Bereich der Zufahrt zum B-Plan wird an Stat. 0+750 ein neuer Durchlass vorzusehen sein. Herr Ziemer empfiehlt, einen an die geplante Aufweitung angepassten Hamco-Durchlass mit Sohlsubstrat 15 - 20 cm (z. B. in Form fertiger Geröllmatten) vorzusehen.
- Auch an der Überwegung des landwirtschaftlichen Weges Stat. 0+468 ist ein Ersatz des vorhandenen Durchlasses B 1000 durch einen Hamco-Durchlass sinnvoll. Die Anpassung des Durchlasses ist prinzipiell Sache des Wegebaulastträgers.
- Die Entwässerung des B-Planes 47 erfolgt nicht in die Mühlenbek. Böschungsabflachung und der zu erneuernde Durchlass Stat. 0+468 dienen ausschließlich einer Optimierung der Abflusssituation für die bestehenden Baugebiete Hirschkoppel und Mittelste Bohnrade I. Mit der Gemeinde sind für die Maßnahmen an der Mühlenbek insbesondere aufgrund der Deckelung des Baulandpreises die Möglichkeiten eine Kostenübernahme / Kostenbeteiligung zu klären.
- Fördermittel des LLUR scheiden aus, da damit eine Renaturierung und ein Unterhaltungsverbot einhergehen.
- Bei Stat. 0+500 sieht der B-Plan den Spielplatz und eine umfassende Grünfläche vor. Hier sollte eine Abflachung vorgesehen werden, so dass eine Überflutung bis zum Gewässer 1.67.21.1 möglich ist.

2.3 Sonstiges
- Herr Ziemer empfiehlt, den Gewässerunterhaltungsstreifen im B-Plan als Schraffur darzustellen, um Konflikte mit Anliegern vorzubeugen.
- Räumgut des WBV wird prinzipiell im Bereich des Unterhaltungsstreifens abgelegt. Sollte eine Abfuhr gewünscht sein, ist dieses anzumelden. Nach Satzung sind die Anlieger Kostenträger der Entsorgung.

2.4 Weiteres Vorgehen
- Erstellung des abschließenden Entwässerungskonzeptes und Übersendung an Bauleitplaner PLOH.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8 Zweckverband Ostholstein – vom 05.04.2022 / 08.04.2022

8.1 Gasversorgung

Unsere vorhandenen Leitungen, eine Mitteldruck- und eine Hochdruckleitung, sind bisher nicht berücksichtigt. In der Begründung und in der Planzeichnung ist ein 8,0 m breiter Schutzstreifen (Leitungsrecht) für die im Gebiet liegenden Leitungen einzutragen.

Der geplante Lärmschutzwall ist entsprechend zu verschieben.

Eine Versorgung mit Erdgas im Erschließungsgebiet ist möglich.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Leitungen werden in die Planzeichnung aufgenommen. Der Lärmschutzwall wird verschoben.

8.2 Schmutzwasserentsorgung

Für die Abwasserentsorgung ist zu prüfen, ob diese im Freigefälle vorgenommen werden kann. Sollte dieses nicht möglich sein, ist im Gebiet eine Pumpstation mit den entsprechenden Druckrohrleitungen zu errichten.

Anschlussmöglichkeiten sind im Wildkoppelweg vorhanden. Der Vorhabenträger muss die notwendige Erweiterung herstellen.

Mit dem ZVO ist die Planung abzustimmen und ein Erschließungsvertrag abzuschließen. Für den erstmaligen Anschluss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden Anschlussbeiträge erhoben.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Schmutzwasserentsorgung wurde zwischenzeitlich abgestimmt.

8.3 Müllentsorgung

Die Erschließungsstraßen oder Erschließungswege müssen bei Straßen ohne Begegnungsverkehr eine Mindestfahrbahnbreite von 3,55 m und bei Straßen mit Begegnungsverkehr eine Mindestfahrbahnbreite von 4,75 m aufweisen. Sie müssen auch bei parkenden Fahrzeugen breit und tragfähig genug, für die Durchfahrt von Müllfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 Tonnen, sein.

Das Lichtraumprofil (4 m Breite x 4 m Höhe) ist dauerhaft nicht durch Bäume, Verkehrszeichen, Ampelan-lagen, etc. einzuschränken. In Stichstraßen muss der Wendeplatz einen Durchmesser von mindestens 22,0 m befahrbare Fläche aufweisen.

Sollte sich bei den späteren Abfall- und Wertstoffsammlungen herausstellen, dass ein Befahren der geplanten Erschließungsstraßen mit unseren Großraum-Sammelfahrzeugen aus Sicherheitsgründen abzulehnen ist, werden die Sammlungen nur in den nächstgelegenen, ausreichend befahrbaren öffentlichen Straßen durchgeführt. Hierfür sind Stell- oder Sammelplätze zu errichten, welche mit uns abzustimmen sind.

Betroffene Kunden haben nach den Vorgaben des § 19 der Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Ostholstein vorzugehen und die Abfall- und Wertstoffbehältnisse an den Sammeltagen im Seitenbereich (Bankett/Gehweg) dieser Straßen zur Abholung bereitzustellen.

Ihnen ist anzuraten die betreffenden Anwohner darüber zu informieren, dass die Behältnisse nach der Abfuhr auch wieder entfernt werden und dies kein „Dauerstandplatz" ist, zum Beispiel mit einem Schild „Sammelstellplatz nur am Tage der Abfuhr".

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtig. Die Begründung wird ergänzt.

8.4 Weitere Hinweise

In dem Gebiet verlaufen von uns diverse Leitungen und Kabel und es wird zu Konflikten mit unseren Anlagen kommen.

Zurzeit sind von uns keine Bauvorhaben in dem angegebenen Bereich vorgesehen.

Unsere Leitungen und Kabel dürfen in einem Bereich von 2,50 m, jeweils parallel zum Trassenverlauf, weder überbaut (Gebäude, Carport, Stützwände, Fundamente, etc.) noch mit Anpflanzungen versehen werden. Einzelne Baumstandorte, sind mit uns vor der Bauausführung abzustimmen. Für die vorhandenen Gasleitungen gelten die oben genannten Abstände.

Beim Verlegen von Kabeln anderer Versorgungsträger in die Trassen unserer Leitungen, ist bei Parallelverlauf sowie bei Kreuzungen, jeweils ein lichter Abstand von mindestens 0,30 m, zwischen diesen Kabeln und unseren Leitungen oder Kabeln einzuhalten. Es gelten, je nach Funktion, die Abstände der technischen Normen, Regeln und sonstige Vorschriften, z. B. DIN, DVGW, etc..

Falls für Ihre Planung noch Bestandsunterlagen benötigt werden, bitten wir Sie sich an ihren Ansprechpartner Herrn Thömke zu wenden, der für Sie unter der Rufnummer 04561 / 399 320 zu erreichen ist.

Durch Ihr Bauvorhaben notwendiges Anpassen und Umlegen von Leitungen und Kabeln, wird von uns vorgenommen. Besondere Schutzmaßnahmen, z. B. bei Baumstandorten, sind mit uns abzustimmen. Diese Arbeiten werden zu Lasten des Verursachers ausgeführt.

Für die Erschließung ist zwischen dem Erschließungsträger und dem Zweckverband Ostholstein ein Erschließungsvertrag abzuschließen, in dem unter anderem die oben genannten Belange geregelt werden. Für den Bereich der Entwässerung muss der Vertrag als Anlage zu dem Städtebaulichen Vertrag abgeschlossen werden.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Peters, Telefon 04561 / 399 491 zur Verfügung. Dieses Schreiben ergeht auch in Vertretung der ZVO Energie GmbH.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt.

9 Schleswig-Holstein Netz AG – vom 05.04.2022 / 08.04.2022

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" berücksichtigt wird. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com.

Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com.

Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com

Für die elektrische Energieversorgung im Bebauungsplan Nr. 143 wird eventuell ein Stationsstandort benötigt, dieser ist in ihrer Planung zu berücksichtigen und mit uns abzustimmen.

Wir schlagen vor, dieses Grundstück separat zu vermessen und im Gemeindeeigentum zu belassen. Zu einem späteren Zeitpunkt werden wir die Eintragung einer Grunddienstbarkeit für die Fläche, die uns kostenlos zur Verfügung gestellt werden muss, beantragen.

Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, möchten wir die für unsere Versorgungsleitungen erforderlichen Tiefbau- und Verlegeleistungen in die Gesamtausschreibung des Bauvorhabens integrieren. Hierfür bitten wir um Nennung Ihres Ansprechpartners (z.B. Planungsbüro) rechtzeitig vor Ausschreibungsbeginn. Die Kosten zum Anschluss an unser Versorgungsnetz werden nach den gültigen Anschlusskosten-Richtlinien den einzelnen Bauherren oder dem Baulastträger in Rechnung gestellt. Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt.

10 NABU und BUND Schleswig-Holstein – vom 01.05.2022 / 01.05.2022

Vorbemerkung:

Leider schreitet die Ausdehnung der Ortschaften in die Fläche mit den bekannten negativen Folgen (Verlust landwirtschaftlich nutzbarer Areale, Versiegelung) ungebremst voran.

1) Auch bei Wohnhäusern lassen sich vielerlei naturschutzfördernde Maßnahmen verwirklichen, z. B. Einbau von Niststeinen, Verwendung von Rasengittersteinen für Kfz-Stellplätze, Vermeidung von Schottergärten, Verwendung heimischer Gehölze bei der Anpflanzung von Hecken (Verzicht auf Kirschlorbeer, Scheinzypressen, Lebensbäume), Fassadenbegrünung, Anbringung von Nisthilfen und Wohnquartieren für Vögel und Fledermäuse, "Insektenhotels", Ausstattung von Schächten mit Ausstiegshilfen für Amphibien und Kleinsäuger und vieles mehr.
   Es wäre sehr hilfreich, wenn die Bauwilligen diesbezügliche Auflagen bzw. Empfehlungen mit auf den Weg bekämen.

Diese Stellungnahme gilt sowohl für die Landesverbände des NABU und des BUND als auch für die NABU-Ortsgruppe Oldenburg.

Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise sind in der Begründung bereits enthalten.

11 AG der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein – vom 02.05.2022 / 02.05.2022

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards. Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

12 BUND und NABU Schleswig-Holstein – vom 13.04.2022 / 13.04.2022

Zu dem o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Flächenfraß, und kein Ende in Sicht!
2. Es wäre wünschenswert, den zukünftigen Bauherren in Form eines Infoblattes naturschutzfördernde Maßnahmen zu empfehlen:
   Verwendung von heimischen Gehölzen bei der Anpflanzung von Hecken (Verzicht auf Kirschlorbeer, Scheinzypressen, Lebensbäume) / Fassadenbegrünung / Einbau von Niststeinen / Verzicht auf Schottergärten / Anbringung von Nisthilfen bzw. Wohnquartieren für Vögel, Fledermäuse, Wildbienen / Rasengitter für Stellplätze / Anbringung von Ausstiegshilfen in Schächten, in die Amphibien und Kleinsäuger hineinfallen können / Anlage von Totholz- und Steinhaufen u.m.
3. Alle Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind wenig effektiv, solange keine Kontrolle vorgeschrieben ist.

Diese Stellungnahme gilt sowohl für die Landesverbände des NABU und des BUND als auch für die NABU-Ortsgruppe Oldenburg.

Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt.

13 Keine Anregungen haben vorgebracht

1.	Bundesnetzagentur, Eingangsbestätigung	- vom 25.03.2022 / 25.03.2022
2.	TenneT TSO GmbH	- vom 28.03.2022 / 28.03.2022
3.	Dataport AöR	- vom 29.03.2022 / 29.03.2022
4.	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	- vom 19.04.2022 / 25.04.2022
5.	Stadt Oldenburg	- vom 20.04.2022 / 20.04.2022
6.	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein	- vom 26.04.2022 / 26.04.2022

7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 - vom 27.04.2022 / 27.04.2022
8. Vodafone Kabel Deutschland GmbH - vom 27.04.2022 / 27.04.2022
9. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde - vom 22.04.2022 / 22.04.2022
10. Wasser- und Bodenverband Ostholstein – vom 25.03.2022 / 25.03.2022

14 Keine Stellungnahme abgegeben

- Amt Lensahn
- Amt Ostholstein-Mitte
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts -
- HanseWerk Natur GmbH
- Landesamt für Denkmalpflege S-H
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H
- Gewässer- und Landschaftsverband

II. ÖFFENTLICHKEIT

Es liegen keine Stellungnahmen vor.